

***Förderverein***  
***Zell am Neckar e.V.***



**Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Zell am Neckar e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar, Stadtteil Zell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom Gründungsdatum bis zum 31.12.2013 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zwecke des Vereines für den Stadtteil Esslingen - Zell sind

1. die Förderung des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. die Abstimmung und Koordination von Terminen kultureller, sportlicher, kirchlicher, erzieherischer oder sonstiger Art.
3. die Förderung von Maßnahmen und Projekten im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich.
4. die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner.
5. die Organisation der Nutzung des Zeller Bürger- und Vereinshauses unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zeller Bevölkerung sowie der Zeller Vereine und Organisationen, sofern der für das Bürger- und Vereinshaus Zell von der Stadt Esslingen angebotene Mietvertrag von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde und auf dieser Basis ein nachhaltig wenigstens kostenneutraler Betrieb des Bürger- und Vereinshauses Zell für den Förderverein möglich ist.

Zur unmittelbaren Erfüllung der Satzungszwecke kann sich der Verein natürlicher oder juristischer Personen als Hilfsmittel bedienen.

Art und Höhe der jeweiligen Förderung durch Mittel des Vereins ergeben sich aus den Beschlüssen der Ausschüsse.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermitteln besteht nicht.

Eine einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf zukünftige Förderungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenfalls erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

Es darf niemand durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, in welcher Form auch immer, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln über Mitgliedsbeiträge und Spenden, durch den Betrieb des Bürger- und Vereinshauses sowie durch ideelle Unterstützungen verwirklicht.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Förderverein keine Ansprüche auf Zahlung aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine, Unternehmen, Organisationen, etc.) sein.

Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu nennen, an welche die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Änderungsmitteilungen zur Kontaktperson sind formlos in schriftlicher Form beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bekanntzumachen.

Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge. Die Mitgliedschaftsdauer beträgt mindestens ein Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt und jeweils zum Ende des ersten Quartals im laufenden Geschäftsjahr erhoben.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen auch durch die Auflösung der beigetretenen Organisation sowie durch Auflösung des Fördervereins selbst beendet.

Der Austritt aus dem Förderverein ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Er ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vorstandschaft umgehend ausgeschlossen werden, wenn es

1. mangelndes Interesse an den Zielen des Vereins offenbart.
2. seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
3. einen maßgeblichen Sachverhalt begründet, der gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft steht.

Auch bei Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied die bis zum Ausschluss aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein auszugleichen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. die erweiterte Vorstandschaft

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung des Termins, des Orts und der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form per Brief an die Mitglieder. Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Zell.

Die Bekanntmachung kann auch in elektronischer Form per Mail an das Mitglied erfolgen, sofern das betreffende Mitglied dem Verein seine Mailadresse bekanntgegeben hat und der elektronischen Zustellung der Einladung zugestimmt hat.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich eine solche verlangen.

Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht der Vorstandschaft entgegen.

Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung die

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
2. Bestätigung der Delegierten der Vereine und Organisationen gem. § 8
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
4. Beschlussfassung über Anträge oder über sonstige Themen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen haben ungeachtet der Anzahl der von dieser juristischen Person Anwesenden nur eine Stimme.

Die Wahlen finden geheim statt. Der Wahlleiter kann vor einer Abstimmung feststellen, ob seitens der anwesenden Mitglieder Einwände gegen eine offene Wahl bestehen. Ist dies nicht der Fall kann mittels Handzeichen abgestimmt werden.

Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung auch Gäste bei ihren Sitzungen zulassen.

## **§ 8 Vorstand**

Die Vorstandschaft wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und führt die Vereinsgeschäfte.

Die Vorstandschaft besteht aus

1. einem/einer Vorsitzenden,
2. einem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem/r Kassenwart / Kassenwartin

sowie als stimmberechtigte Beisitzer (erweiterter Vorstand) jeweils einem/r Delegierten vom

4. Bürgerausschuss Zell
5. Gesangverein Konkordia Zell e.V.
6. Musikverein Zell - Oberesslingen e.V.
7. Handels- und Gewerbeverein Zell
8. Tennisclub Altbach-Zell e.V.
9. Deutschen Roten Kreuz Zell
10. Freiwillige Feuerwehr Zell

sofern die vorgenannten Vereine / Organisationen jeweils ordentliches Mitglied im Förderverein Zell am Neckar e.V. sind.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit gemäß § 9 weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer mit und ohne Stimmrecht bestimmen.

Eine Wiederwahl der Mandatsträger ist möglich.

Bei der Wahl in der Gründungsversammlung wird der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in für drei Jahre, in den folgenden Mitgliederversammlungen für jeweils zwei Jahre gewählt. Alle anderen Wahlen erfolgen sowohl in der Gründungsversammlung als auch den folgenden Mitgliederversammlungen für jeweils zwei Jahre.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestimmt sich aus dem Kreis des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassenswarts/Kassenswartin. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandschaft kann Ausschüsse einsetzen und diesen Ausschüssen Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes übertragen.

An Vorstandsmitglieder dürfen Aufwandsentschädigungen nur für nachgewiesene Auslagen im Sinne des Vereinszweckes erstattet werden.

### **§ 9 Beschlussfassung**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungs- sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung aller Gremien des Vereins erfolgt – vorbehaltlich der Regelungen in § 9, Abs. 4 – jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlussfassungen über Zuwendungen gem. §3, Ziffer 3 erfolgen durch den erweiterten Vorstand.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins nach § 7, Nr. 5 kann nur in einer satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ ist explizit auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzuführen.

### **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins ist das verbliebene Vermögen ausschließlich für die in § 2, Nr. 1 – 4 dieser Satzung genannten Ziele im Stadtteil Esslingen - Zell zu verwenden. Die Verwaltung des verbliebenen Vermögens wird treuhänderisch vom jeweils im Stadtteil Esslingen - Zell amtierenden Bürgerausschuss übernommen.